

Leistungsbeschreibung **Betrieb einer neuen Kindertagesstätte „Am Stadion“**

Die Einhardstadt Seligenstadt (Stadt) ist eine von 13 Städten und Gemeinden im Landkreis Offenbach und liegt im Osten des Kreises etwa 25 km südöstlich von Frankfurt. Sowohl städtebaulich als auch kulturell bietet die Einhardstadt Seligenstadt ein großes Repertoire an geschichtsträchtigen Gebäuden, sakralen und profanen Bauwerken sowie eine Vielzahl von historischen Fachwerkhäusern.

Sowohl durch die Erschließung neuer Baugebiete als auch durch die innerstädtische Nachverdichtung erfährt Seligenstadt einen stetigen Bevölkerungszuwachs und erfreut sich großer Beliebtheit als Lebensort. Hinzu kommt die weiter steigende Inanspruchnahme der Familien von Betreuungsangeboten im U3 Bereich. Damit ist trotz des massiven Ausbaus an Betreuungsplätzen in den vergangenen Jahren ein weiterer Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in Seligenstadt notwendig, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Einwohner/innen dieser Stadt zu gewährleisten und den gesetzlichen Rechtsanspruch der Familien erfüllen zu können.

Vor diesem Hintergrund baut die Stadt eine Kindertagesstätte Am Schwimmbad 3 c in Seligenstadt. Auf dem 2.257 m² großen Grundstück wird ein zweistöckiges Gebäude in Massivbauweise mit wärmegeprägtem Ziegelmauerwerk mit folgenden weiteren Ausstattungsmerkmalen errichtet: Extensiv begrüntes Flachdach mit Flachattika und Photovoltaik, Rigole für anfallendes Regenwasser der Dachflächen, mit Aufzugsanlage, Beheizung mit Luft-Wärmepumpe, Fußbodenheizung, 977,85 m² Nutzfläche auf zwei Geschossen, 1.474,45 m² Bruttogeschossfläche, 5.337,04 m³ Umbauter Raum.

Bei den nahegelegenen Parkplätzen am Schwimmbad werden fünf Stellplätze für die Kita geplant. Die Fahrradstellplätze befinden sich innerhalb des eingezäunten Bereichs vor dem Gebäude, unmittelbar zum Hauptzugang. Überdachte Müll- und Abstellflächen für Turtle-Busse werden ebenfalls in dem eingezäunten Außengelände platziert.

Die neue Kindertagesstätte ist als sechsheppige Einrichtung mit zwei Gruppen für Kinder im Alter zwischen 3-6 Jahren und vier Krippengruppen für Kinder im Alter von 1-3 Jahren vorgesehen.

Räumliche Bedingungen:

Die Planung sieht zwei Gruppenräume für Ü3-Kinder mit jeweils 50 m² im ersten Obergeschoss des Gebäudes vor. Die Bereiche der Krippe, der Kita sowie die Funktions-, Technik- und Nebenräume werden baulich in 3 Baukörper gegliedert. Nähert man sich dem Gebäudezugang wird man von einem verglasten Eingang empfangen. Dahinter erreicht man das zentrale Treppenhaus als Verteiler. Nach links gelangt man über einen Zugang in den Krippenbereich mit allen entsprechenden Räum, als abgeschlossene Einheit. Die Schlafräume werden mit Klima-Splitgeräten ausgestattet. Vom Treppenhaus nach rechts erschließen sich die Funktions- und Nebenräume sowie der Mehrzweckraum, der von beiden Betreuungsbereichen genutzt werden kann. Die zentrale, einläufige Treppe in das erste Obergeschoss führt zum Ü3 Bereich mit 2 Gruppenräumen und alle weiteren Räume, die zum Ü3 Bereich gehören. Dazu ist dort der Personalraum mit gemeinsamer Teeküche für beide Betreuungsbereiche geplant. Die Ü3-Kinder essen im ersten Obergeschoss in der dafür vorgesehenen Mensa, wobei das Essen über den zentral gelegenen Aufzug nach oben gebracht

werden soll. Das ebenerdige Spielgelände erreichen die Ü3-Kinder über eine Außentreppe. Zusätzlich ist im Erdgeschoss eine Außentoilette für diese Kinder geplant. Die Entfluchtung aller Räume im ersten Obergeschoss führt über einen umlaufenden Laubengang.

Die Stadt stellt das gesamte Gebäude einschließlich Inventar, das Eigentum der Stadt ist, und das dazugehörige Außengelände dem künftigen Träger zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben. Die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen regelt der abzuschließende Trägervertrag.

Art und Umfang der Leistung:

Die zu erbringende Leistung besteht aus der Übernahme der Trägerschaft und der Durchführung von Kinderbetreuung gemäß § 25 HKJGB voraussichtlich ab 01.04. bzw. 01.05.2025.

Anzahl der Plätze und Betreuungszeiten:

Das Betreuungsangebot soll wie folgt gestaltet werden:

Altersgruppe	Anzahl Plätze	Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit montags-freitags
Krippe U3	48	Krippe Ganztagsbetreuung	8,5 Std.
3-6 Jahre	50	Kindergarten Ganztagsbetreuung	9,5 Std.

Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an Betreuung von Kindern mit Behinderungen gibt es auch die Option, die Kita als integrative Einrichtung zu betreiben und inklusive Betreuung anzubieten bzw. zu entwickeln. In diesem Fall wäre die Anzahl der Plätze entsprechend zu reduzieren.

Verpflegung:

Alle Plätze sind mit Mittagsverpflegung anzubieten. Es wird eine Aufwärmküche vor Ort eingerichtet, mit Inventar ausgestattet, die mit eigenem Personal des künftigen Trägers betrieben werden soll. Die warmen Mahlzeiten sollen täglich frisch aus einer Produktionsküche geliefert werden. Das Ernährungskonzept soll dem Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder (DGE-Qualitätsstandard) entsprechen. Auf gesundheitliche, kulturell- oder religiös bedingte Ernährungsgewohnheiten der Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Schließzeiten:

Während der gesetzlich geregelten Schulferien im Sommer in Hessen ist die Tageseinrichtung in der Regel drei Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Tageseinrichtung zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen. Für Fortbildungen, sonstige Veranstaltungen, an Fastnacht sowie Brückentagen kann die Tageseinrichtung bis zu max. 6 Tagen jährlich geschlossen werden.

Elternentgelte:

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind vom künftigen Träger einzuziehen und zu verwalten. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung, um im Vergleich mit den anderen Kinderbetreuungseinrichtungen keinen finanziellen Wettbewerb zu erwirken.

Die derzeitigen Gebühren sind der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder zu entnehmen.

<https://www.seligenstadt.de/buergerservice/politik/stadtrecht/4-soziale-sicherung/4-6-gebuehrensatzung-zur-satzung-ueber-die-benutzung-der-staedtischen-tageseinrichtungen-fuer-kinder.pdf?cid=hrw>

Betriebskostenförderung:

Art und Umfang der Förderung

Die Stadt fördert den Betrieb der Einrichtung durch die Finanzierung der nicht durch Einnahmen gedeckten zuschussfähigen Betriebskosten.

Für die Berechnung des Zuschusses werden alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Betriebskostenförderung des Landes, sonstige Zuwendungen und Leistungen Dritter) von den Betriebskosten als Deckungsmittel abgesetzt:

Zuschussfähige Betriebskosten abzgl.

- Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.),
- Elternbeiträge,
- die Erstattung der Elternbeiträge nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben des Landes,
- die Vergütung, die für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder aus Eingliederungsmitteln der Jugend- oder Sozialhilfe geleistet werden,
- sonstige Einnahmen

= Zuschuss Betriebskostenförderung der Stadt

Während des laufenden Jahres ist der künftige Träger für die Finanzierung des Betriebes zuständig. Die Stadt zahlt dafür eine Vorauszahlung auf den Betriebskostenzuschuss.

Der künftige Träger ist verpflichtet, alle Zuschüsse des Bundes, des Landes oder des Kreises für den Betrieb der Kindertageseinrichtung, die nur von ihm als Träger der Einrichtung beantragt werden können, fristgerecht zu beantragen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen die maximale Ausnutzung des Förderanspruchs zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Landesförderung gemäß § 32 HKJGB in der jeweils geltenden Fassung.

Betriebskosten

Zuschussfähige Betriebskosten sind die erforderlichen und angemessenen Sachkosten inkl. Verwaltungskosten sowie die erforderlichen und angemessenen Kosten des Personals, die ausschließlich durch den Betrieb dieser Kindertageseinrichtung für angebotene Betreuungsleistungen entstehen.

Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Angemessene Personalkosten

Personalkosten sind alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten. Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu den Mindeststandards in Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung (HKJGB § 25c). Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem einschlägigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) notwendigen Aufwendungen.

Für mittelbare pädagogische Arbeit (siehe § 25a Abs. 1 HKJGB) wird ein Aufschlag in Höhe des aktuellen Personalschlüssels der Stadt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Öffnungszeit gewährt (siehe Seligenstädter Qualitätsstandards Personalschlüssel).

Personalkosten sind auch solche, die über Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3-6 HKJGB, der Rahmenvereinbarung Inklusion oder anderer Fördermittel Dritter finanziert werden.

Angemessene Sachkosten

Zu den angemessenen Sachkosten gehören:

- die laut Überlassungsvertrag für das Gebäude zu entrichtenden Kosten der Gebäudebewirtschaftung
- notwendige Versicherungen
- Gebäudereinigung und weitere externe Dienstleistungen
- Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Mitgliedsbeiträge,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Fachzeitschriften, Gesundheitspflege, Betriebsausstattung
- Fortbildung des pädagogischen Personals und Supervision
- Schönheitsreparaturen
- laut Überlassungsvertrag ggfs. zu entrichtende Kosten für Pflege des Außengeländes sowie Kehr- und Räumdienst
- Verwaltungskosten (grundsätzlich in Abhängigkeit der Einrichtungsgröße und Organisationsstruktur) hier bis zu 3,75 % der zuschussfähigen Betriebskosten

Verpflegungskosten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten. Die mit der Zubereitung der Mahlzeiten verbundenen Personalkosten, sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Beiträge der Mittagsversorgung werden so kalkuliert, dass das Angebot der Mittagsversorgung für den künftigen Träger und die Stadt kostenneutral bleibt.

Seligenstädter Qualitätsstandards:

Personalschlüssel:

Grundlage der Stellenpläne ist der personelle Mindestbedarf nach § 25 c HKJGB für die nach Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Plätze. Darüber hinaus wird für mittelbare pädagogische Arbeit (HKJGB § 25 a Abs. 1) ein Zuschlag in Höhe von 15 % gewährt, der sich finanziert aus folgenden Maßnahmen:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt: Ein Berufspraktikant/in bzw. anderweitige/r Auszubildende/r kann in jeder Einrichtung eingestellt werden, der/die nicht auf den Mindestbedarf angerechnet wird.
2. Landesförderung gem. § 32 Abs. 2 a) HKJGB
3. Landesförderung gem. § 32 Abs. 3 zu 75 %.

Arbeitsmarktzulage:

Die Stadt finanziert eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen der EG S 8 a und der EG S 8 b TVöD für die bei dem Träger beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher/-innen und andere entsprechende pädagogischen Fachkräfte, die die tariflichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach EG S 8 a TVöD erfüllen würden, wenn sie bei einem dem Tarifvertrag verbindlich unterliegenden Arbeitgeber beschäftigt wären. Dies gilt jedoch nur, solange die Stadt diese Zulage auch den städtischen Beschäftigten zahlt und darüber hinaus den Beschluss, diese Arbeitsmarktzulage auch gegenüber den freien Trägern zukommen zu lassen, aufrecht hält.

Altersvorsorge:

Die Stadt finanziert den Arbeitgeberanteil zu einer betrieblichen Altersvorsorge für das Personal nach § 25 c HKJGB maximal in Höhe des prozentualen Arbeitgeberanteils an der Umlage, die die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt ausgehend vom Zusatzversorgungspflichtigen monatlichen Entgelt für ihre Mitglieder erhebt.

Vertragslaufzeit:

Eine mit dem künftigen Träger abzuschließende Trägervereinbarung wird zunächst befristet für drei Jahre abgeschlossen. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor Ende der Vertragslaufzeit in Verhandlungen über die Fortführung des Vertragsverhältnisses eintreten.

Anforderungskatalog:

- Der zukünftige Träger muss ein anerkannter Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sein und hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Mit dem Angebot ist ein ausgereiftes pädagogisches Konzept vorzulegen, dessen Grundlage der hessische Erziehungs- und Bildungsplan bildet. Inhalte sollen sein: Leitbild der Einrichtung/des Trägers, Rahmenbedingungen, Tagesablauf, Bild vom Kind, Bildungsverständnis, päd. Ansatz, Qualitätsentwicklung und –sicherung, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, Eingewöhnung und Übergänge, Kooperation und Vernetzung, ggfs. pädagogische Profile und Schwerpunkte.

- Für den Betrieb der Einrichtung muss ein Finanz- und Personaleinsatzkonzept vorgelegt werden. Des Weiteren sind Aussagen zu möglichen Eigenleistungen zu treffen.
- Es darf kein Entzug der Betriebserlaubnis für eine andere Einrichtung des Trägers vorliegen (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Der Entzug ist grundsätzlich ein Ausschlusskriterium für die Auswahl. Der zukünftige Träger reicht eine entsprechende Eigenerklärung ein.
- Die Vergütung des Personals erfolgt angelehnt an den TVöD SuE. Der Träger reicht eine entsprechende Erklärung unterschrieben mit der Bewerbung ein.
- Die in § 45 SGB VIII formulierten Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis (Gewaltschutzkonzept, Beschwerde- und Beteiligungsverfahren, etc., sind vorzulegen.